DETAILINFORMATIONEN ZU DEN GESETZLICHEN VERPFLICHTUNGEN AN DEN ELEKTRONISCHEN RECHTS-VERKEHR

Auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (ERVGerFöG), der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 und des Gesetzes zur Einfürung der elektronischen Akte in der Justiz (...) vom 5. Juli 2017 sind bereits zum 1. Januar 2018 neue Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr in Kraft getreten.

Seit dem 1. Januar 2018 sind "Behörden" (und andere Stellen, vgl. § 173 Absatz 2 ZPO) aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Dies ergibt sich aus § 173 Absatz 2, 1. Satz ZPO:

"Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:"1

Diese Regelung betraf zunächst (nur) den Fall, dass Gerichte Nachrichten an verpflichtete Stellen senden – also die Empfangsbereitschaft. Welcher ein sicherer Übermittlungsweg ist, ergibt sich aus § 130a Absatz 4 ZPO bzw. § 32a Absatz 4 StPO. Dies sind insbesondere:

- De-Mail²
- beBPo
- eBO³
- beA

Die verpflichteten Stellen müssen zwingend einen dieser Wege nutzen. Die Justiz empfiehlt die Verwendung des beBPo.⁴

Der elektronische Rechtsverkehr der Justiz ist flächendeckend eröffnet, so dass (abgesehen von einzelnen

Ausnahmefällen) die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung auch genutzt wird. Zusätzlich ist zum 01.01.2022 der neue § 130d ZPO (je nach Bundesland ggf. auch früher) in Kraft getreten⁵, der für "Behörden, Körperschaften, Anstalten und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich deren Zusammenschlüsse" eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs auch für die Übermittlungen durch eine Behörde etc. an ein Gericht aufstellt. (Dies gilt nach § 753 Abs. 5 ZPO auch für die Kommunikation mit den Gerichtsvollziehern):

"Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch … eine Behörde eingereicht werden … sind als elektronisches Dokument zu übermitteln." ⁶

Dabei ist die Regelung des § 130a ZPO, insbesondere Absatz 3 zu berücksichtigen:

"Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur …versehen sein… oder …auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden."

Eine Nichteinhaltung der Vorgaben der §§ 130a, 130d ZPO hat u.a. zur Folge, dass Dokumente, die von der öffentlichen Stelle an das Gericht anders als elektronisch übermittelt werden, als nicht oder verspätet zugegangen gelten.

Dies würde mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche prozessrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Regelung des § 130d ZPO macht die Einführung einer geeigneten technischen IT-Lösung unumgänglich.



Den §§ 130a, 130d ZPO entsprechende Regelungen finden sich in sämtlichen Prozessordnungen.⁷

Übersicht der zum Empfang verpflichteten Stellen:

ab 01.01.2018 Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher,

Behörden, Körperschaften oder Anstalten

des öffentlichen Rechts

ab 01.01.2023 Steuerberater

ab 01.01.2024 sonstige in professioneller Eigenschaft

am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit

ausgegangen werden kann

Übersicht der zum Senden verpflichteten Stellen:

ab 01.01.2022 Rechtsanwälte, Behörde, juristische

Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr ... gebildeten Zusammenschlüsse und (mit Ausnahme der § 130d ZPO,) ... vertretungsberechtigte Personen (abweichend § 32d StPO)

ab 01.01.2026 Bevollmächtigte

Für das eBO ergibt sich eine aktive Nutzungspflicht für die in der jeweiligen Verfahrensordnung genannten vertretungsberechtigten Bevollmächtigten gemäß § 73 Absatz 2 Nummer 3 – 9 SGG, § 11 Absatz 2 Nummer 3 – 5 ArbGG, § 67 Absatz 2 Nummer 3 – 7 VwGO, § 62 Absatz 2 Nummer 3 – 7 FGO. Dies können insbesondere sein:

- Steuerberater (s.o.), Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Lohnsteuerhilfevereine u.ä.
- Patentanwälte, Rentenberater
- Inkassodienstleister
- Arbeitnehmervereinigungen, Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Zusammenschlüsse und bestimmte juristische Personen, die in deren Eigentum stehen
- bestimmte Vereinigungen zur Interessenvertretung, Beratung und Vertretung ihrer Mitglieder
- Verbraucherzentralen, Verbraucherverbände für bestimmte Aufgaben
- Landwirtschaftsvereinigungen

Siehe dazu Drucksache 145/21 des Bundesrates Seite 34 f. https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0145-21.pdf.

- 1 § 174 Absatz (3) ZPO wurde durch Artikel 1 Ziffer 7 ERVGer-FöG in die ZPO aufgenommen und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten, vgl. Artikel 26 Absatz (1) ERVGerFöG. Die Regelung findet sich nun in § 173 Absatz (2) ZPO (geändert durch Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021; BGBl. I S. 4607; in Kraft getreten am 01.01.2022). Über § 37 Absatz (1) StPO findet die Regelung des § 173 der ZPO im Rahmen der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Entsprechendes gilt für praktisch sämtliche Gerichtsgesetze.
- 2 Für den Transport sensibler Daten ist jedoch eine zusätzliche Ende-zu-Ende-Verschlüsselung empfohlen: BfDI, "Handreichung zur datenschutzgerechten Nutzung von De-Mail", 29.01.2019; BfDI, "Handreichung zum datenschutzgerechten Umgang mit besonders schützenswerten Daten beim Versand mittels De-Mail", 01.03.2013; BVA Rdschr., "Einführung von De-Mail im Bundesversicherungsamt", 05.09.2016.
- 3 Die ERVV lässt die Nutzung des besonderen elektronischen Bürger- und Organisationen-Postfach (eBO) durch Behörden auch statt oder neben einem beBPo zu, siehe §§ 6 und 10 ERVV, "...können...verwenden.")
- 4 Das besondere elektronischen Behördenpostfach (beBPo) "..., da es alle fachlichen Anforderungen abbildet und auf die Anbringung von qualifizierten elektronischen Signaturen verzichtet werden kann", Ministerium der Justiz NRW, https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/index.php.
- 5 Vgl. Artikel 1 Ziffer 4 i.V.m. Artikel 26 Absatz (7) ERVGerFöG. In Schleswig-Holstein für Arbeitsgerichte bereits zum 01.01.2020.
- 6 Entsprechende Regelungen sind zum 01.01.2022 für praktisch sämtliche Gerichtsordnungen in Kraft getreten, z.B. der neue § 32d StPO, Artikel 33 Absatz (4) des Gesetzes vom 05.07.2017.
- 7 Z. B. §§ 32a und 32d StPO, im Arbeitsgerichtsgesetz (§ 46c und § 46g), im Sozialgerichtsgesetz (§ 65a und § 65d), in der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 55a und § 55d), der Finanzgerichtsordnung (§ 52a und § 52d) sowie in weiteren Prozessordnungen.

Hinweis: Die in diesem Dokument enthaltenen Aussagen stellen die zum Zeitpunkt seiner Erstellung gültige Rechtslage dar. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die in diesem Dokument enthaltenen, allgemeinen Aussagen im konkreten Einzelfall in der dargestellten Art und Weise Anwendung finden können.

Stand März 2023

